

11. Schweden<sup>1)</sup>

## I. Gesetzgebung

**Gesetz über den Aufenthalt der Ausländer in Schweden**

2. August 1927. (Svensk Författningssamling 1927 nr. 333)

I. Kapitel. *Über die Einreise der Ausländer.*

§ 1. Ein einreisender Ausländer muß mit einem Paß oder einem anderen Legitimationspapier versehen sein, das nach den vom Könige erlassenen Bestimmungen einem Passe gleichsteht.

Das Legitimationspapier ist, falls es der König anordnet, mit dem Vermerk einer schwedischen Behörde zu versehen (Visum).

§ 2. Beabsichtigt der Ausländer, im Inlande eine Tätigkeit auszuüben, zu der nach den §§ 13 oder 14 eine Arbeitszulassung erfordert werden kann, so ist das Vorhandensein einer solchen Zulassung auf dem Legitimationspapier ersichtlich zu machen, sofern es nicht mit einem Visum gemäß § 13 versehen ist.

§ 3. Ein Ausländer hat unmittelbar nach seiner Ankunft im Inlande der Polizeibehörde des Ortes, an den er zuerst vom Auslande kommt, seine Legitimationspapiere vorzuweisen und die von der Polizei geforderten Auskünfte zu erteilen. Der Ausländer ist verpflichtet, sich auf Ersuchen der Polizeibehörde persönlich dort einzufinden.

II. Kapitel. *Der Aufenthalt der Ausländer im Reich.*

§ 4. Ein Ausländer, der sich im Inlande aufhält, muß mit einem Legitimationspapier gemäß § 1 versehen sein.

§ 5. Die Bestimmungen über die Meldepflicht, die zur Überwachung der Ausländer nötig sind, erläßt der König.

§ 6. Der Ausländer ist verpflichtet, sich auf Vorladung persönlich bei der Polizeibehörde einzufinden, um die Erklärungen abzugeben, die seinen Aufenthalt im Inland betreffen, sowie auf Anfordern der Polizeibehörde oder des untergeordnetem Polizeipersonals seine Legitimationspapiere vorzuzeigen.

§ 7. Über drei Monate hinaus darf sich ein Ausländer im Inlande ohne besondere Zulassung (Aufenthaltszulassung) nicht aufhalten, es sei denn, daß das Visum für ihn noch gilt. Doch darf ohne eine solche Zulassung ein Ausländer, der von Geburt schwedischer Staatsangehöriger war, so wiedessen Gatte und unverheiratete eheliche Kinder unter 21 Jahren 6 Monate von der Ankunft gerechnet sich im Inlande aufhalten.

§ 8. Die Aufenthaltszulassung wird vom Sozialministerium erteilt.

In Angelegenheiten der Aufenthaltszulassung hat sich der Präsident der Provinzialregierung der Provinz, in der sich der Ausländer aufhält, oder, falls er sich nicht im Inlande aufhält, die schwedische Gesand-

<sup>1)</sup> Übersetzungen aus dem Schwedischen von Dr. Joachim-Dieter Bloch.

*Andersson's  
Fol. Nr. 134  
vom 13. Mo  
1932*

schaft oder der schwedische Konsul, der zur Erteilung des Visums zuständig ist, zu äußern.

Die Aufenthaltzulassung wird für eine bestimmte Zeit erteilt.

Die Erteilung der Aufenthaltzulassung ist schriftlich auf den Ausweispapieren zu vermerken.

§ 9. Die Bestimmungen des § 8 finden entsprechende Anwendung bei Beschlüssen über die Verlängerung der Aufenthaltzulassung.

§ 10. Bei der Prüfung der Frage, für welche Zeit die Aufenthaltzulassung erteilt oder ob sie verlängert werden soll und für welche Zeit sie erteilt oder verlängert werden soll, ist, abgesehen von den übrigen Umständen, besonders darauf Bedacht zu nehmen, wie lange der Ausländer ohne längere Unterbrechung sich im Inlande aufgehalten hat.

§ 11. Beschlüsse, die die Aufenthaltzulassung betreffen, können nicht angefochten werden.

§ 12. Reist der Ausländer ins Ausland ab, hat er der Polizeibehörde des Ortes, an dem er das Reich verläßt, seine Ausweispapiere vorzuzeigen.

### III. Kapitel. *Das Recht der Ausländer zur Annahme von Arbeit.*

§ 13. Ein Ausländer darf nicht ohne besondere Zulassung (Arbeitszulassung) im Inlande eine Anstellung in fremden Diensten (Arbeitsanstellung) annehmen oder innehaben, es sei denn, daß das ihm erteilte Visum die Zulassung dazu enthält.

Als Arbeitsanstellung gilt nicht die Anstellung im Staatsdienst.

§ 14. Ohne Arbeitszulassung darf ein Ausländer auch nicht im Inlande eine Tätigkeit ausüben, die durch ein ausländisches Dienstverhältnis veranlaßt ist, es sei denn die Tätigkeit als Handelsreisender, oder daß er ein Visum der im § 13 erwähnten Art besitzt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Arbeitsanstellung finden entsprechende Anwendung bezüglich der in diesem Paragraphen erwähnten Tätigkeiten.

§ 15. Die Arbeitszulassung wird vom Sozialministerium erteilt. Vor Erteilung der Arbeitszulassung hat das Sozialministerium, wenn die Angelegenheit nicht besonders eiliger Natur ist oder andere besondere Umstände vorliegen, eine Äußerung des öffentlichen Arbeitsvermittlungsamtes des Ortes, in dem der Betreffende angestellt werden soll, einzuholen und den Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in dem betreffenden Bezirk Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Die Arbeitszulassung wird für eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Art von Arbeit erteilt.

Die Erteilung der Arbeitszulassung ist auf den Ausweispapieren schriftlich zu vermerken.

§ 16. Die Bestimmungen des § 15 finden entsprechende Anwendung bei der Frage der Verlängerung der Arbeitszulassung.

§ 17. Die Arbeitszulassung kann, wenn besondere Veranlassung dazu vorliegt, vom Sozialministerium widerrufen werden.

§ 18. Beschlüsse, die die Arbeitszulassung betreffen, sind unanfechtbar.

IV. Kapitel. *Die Abweisung einreisender Ausländer.*

§ 19. Ausländische Zigeuner, sowie Ausländer, die offensichtlich die Absicht haben, ihren Unterhalt durch Betteln, durch die Darbietung musikalischer Vorführungen oder Schaustellung von Tieren im Umherziehen oder durch ein ähnliches Gewerbe zu gewinnen, sind bei der Ankunft oder unmittelbar darauf von der Polizeibehörde abzuweisen.

Dasselbe gilt bezüglich anderer Ausländer, die im Inlande ihren Aufenthalt nehmen wollen, wenn angenommen werden muß, daß sie nicht die Möglichkeit haben, sich im Inlande auf ehrliche Weise ihren Unterhalt zu erwerben.

Ist der Polizeibehörde bekannt, daß ein nach Schweden kommender Ausländer wegen Fälschung, Diebstahls oder Betrugs verurteilt worden ist oder sich des gewerbsmäßigen Glücksspiels, der gewerbsmäßigen Unzucht oder der Ausbeutung des unzüchtigen Lebenswandels eines anderen schuldig gemacht hat, und besteht Grund zu der Annahme, daß der Ausländer im Inlande diesen verbrecherischen oder unsittlichen Lebenswandel fortsetzen wird, ist er ebenfalls abzuweisen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für den, der schwedischer Staatsangehöriger gewesen ist, dessen schwedische Staatsangehörigkeit jedoch durch den Aufenthalt im Auslande oder auf andre Weise verloren gegangen ist. Doch ist der, der eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, aus den im Abs. 3 erwähnten Gründen ebenfalls abzuweisen.

§ 20. Kehrt ein Ausländer, der ausgewiesen worden ist, ohne die dazu erforderliche Zulassung des Königs zurück, ist er bei der Ankunft von der Polizeibehörde abzuweisen.

§ 21. Ein Ausländer ist bei der Ankunft oder unmittelbar darauf von der Polizeibehörde abzuweisen,

wenn er nicht mit Ausweispapieren gemäß § 1 versehen ist,

wenn seine Ausweispapiere nicht mit dem erforderlichen Visum gemäß § 2 versehen sind oder

wenn er seine Pflichten gemäß § 3 außer acht läßt oder bei ihrer Ausübung wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht.

§ 22. Findet eine Abweisung statt, so ist dem Ausländer darüber ein schriftlicher Bescheid mit Angabe der Gründe auszuhändigen. Der Bescheid hat auch eine Belehrung des Ausländers darüber zu enthalten, wie er diesen Bescheid anfechten kann.

Will ein Ausländer den Abweisungsbescheid anfechten, hat er Beschwerde beim Präsidenten der Provinzialregierung einzulegen, die bei Verlust des Beschwerderechts dem Präsidenten der Provinzialregierung am dritten Tage vor 12 Uhr nach dem Tage der Zustellung des Abweisungsbescheids einzureichen ist. Es bleibt dem Ausländer unbenommen, auf eigene Verantwortung im eingeschriebenen Brief dem Präsidenten der Provinzialregierung die Beschwerde so zeitig einzusenden, daß sie dort innerhalb der erwähnten Frist eintrifft.

§ 23. Ist Beschwerde gegen die Abweisung eingelegt, hat der Präsident der Provinzialregierung eine Äußerung der Polizeibehörde

sowie die Abschriften des Protokolls des Verhörs, das in der Angelegenheit veranstaltet worden ist, sowie des Abweisungsbescheids, falls dieser nicht mit der Beschwerde zusammen eingereicht worden ist, einzufordern.

Sobald diese Papiere eingetroffen sind, hat der Präsident der Provinzialregierung so schnell wie möglich einen Beschluß in der Angelegenheit zu fassen.

Der Beschluß des Präsidenten der Provinzialregierung ist unanfechtbar.

§ 24. Die Vollstreckung der Abweisung wird durch Einlegung der Beschwerde nicht gehindert.

Eine abgewiesene Person ist so bald wie möglich durch die Polizeibehörde außer Landes zu bringen. Der Abgewiesene ist in das Land zu befördern, aus dem er gekommen ist, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen, z. B. daß das betreffende Land zu abgelegen ist oder daß er von dort ausgewiesen ist oder daß er dort wahrscheinlich wegen politischer Verbrechen angeklagt oder bestraft wird.

Kann die Abweisung nicht sofort bewerkstelligt werden, ist der Ausländer solange in Polizeigewahrsam zu nehmen.

#### V. Kapitel. *Die Entfernung der Ausländer aus dem Reiche.*

§ 25. Ist ein Ausländer nicht im Besitze der im § 1 erwähnten Legitimationspapiere oder bleibt er nach Ablauf der Zeit, die er im Inlande verweilen darf, länger, ohne die Verlängerung der betreffenden Frist nachgesucht zu haben, oder unterläßt er es nach Ablehnung eines solchen Ersuchens, das Land zu verlassen, so hat ihn die Polizeibehörde aufzufordern, innerhalb einer bestimmten kurz bemessenen Frist das Land zu verlassen. Kommt der Ausländer dieser Aufforderung nicht nach, hat die Polizeibehörde unverzüglich den Präsidenten der Provinzialregierung davon zu unterrichten, der die Entfernung des Ausländers aus dem Reiche anordnet. Bis zu dem Beschluß des Präsidenten der Provinzialregierung ist die Polizeibehörde, wenn besondere Umstände dafür sprechen, berechtigt, den Ausländer in Gewahrsam zu nehmen oder unter Aufsicht zu stellen.

Die erwähnte polizeiliche Aufforderung kann nicht angefochten werden.

§ 26. Der Präsident der Provinzialregierung kann, falls besondere Umstände vorliegen, auch die Entfernung eines Ausländers aus dem Reiche anordnen, der in anderer als in der in § 25 erwähnten Weise die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften außer acht läßt oder bei Erfüllung seiner Anmeldepflicht oder in Gesuchen auf Grund dieses Gesetzes bzw. auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht.

Bei der Prüfung, ob eine Entfernung nach diesem Paragraphen geboten erscheint, sind insbesondere die Lebens- und Familienverhältnisse des Ausländers, sowie die Länge der Zeit, die er sich im Reiche aufgehalten hat, zu berücksichtigen.

Glaubt die Polizeibehörde, daß eine Entfernung des Ausländers auf Grund dieses Paragraphen geboten ist, so hat sie dies dem Präsidenten der Provinzialregierung zu melden. Ist zu besorgen, daß der Ausländer entweicht, kann ihn die Polizeibehörde in Gewahrsam nehmen. Davon hat sie den Präsidenten der Provinzialregierung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 27. Der Beschluß über die Entfernung des Ausländers ist mit Gründen zu versehen. Der Präsident der Provinzialregierung hat in dem Beschluß den Ausländer über die Rechtsmittel zu belehren und ihm den schriftlichen Beschluß so bald wie möglich zuzustellen. Ist der Ausländer anwesend, kann ihm der Beschluß mündlich verkündet werden.

§ 28. Ist ein Beschluß über die Entfernung des Ausländers aus dem Reiche gefaßt worden, kann dieser frühestens am zweiten Tage, nachdem ihm der Beschluß verkündet oder auf andere Weise mitgeteilt worden ist, vor dem Präsidenten der Provinzialregierung oder dem Magistrat oder in Anwesenheit eines Zeugen vor dem Gefängnisaufseher oder -vorsteher, dem Vorsitzenden des Magistrats, dem Polizeimeister oder dem Landvogt die Erklärung abgeben, daß er sich mit dem Beschluß zufriedengibt. Wird die Erklärung nicht vor dem Präsidenten der Provinzialregierung abgegeben, ist dieser unverzüglich davon zu unterrichten.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden.

§ 29. Will derjenige, dessen Entfernung aus dem Reiche durch Beschluß des Präsidenten der Provinzialregierung angeordnet ist, diesen Beschluß anfechten, muß er spätestens am achten Tage nach der Verkündung oder sonstiger Mitteilung des Beschlusses seine an den König gerichtete Beschwerde bei dem Präsidenten der Provinzialregierung einreichen, mit der Maßgabe, daß ein Ausländer, der in Gewahrsam gehalten wird, die Beschwerde innerhalb der erwähnten Zeit an den Gefängnisaufseher einzureichen hat. Der Gefängnisaufseher ist verpflichtet, die Beschwerde unverzüglich dem Präsidenten der Provinzialregierung zu übersenden.

Will ein Ausländer, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, Beschwerde einlegen, hat der Präsident der Provinzialregierung oder der Gefängnisaufseher darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Ausländer nicht der nötige Beistand fehle.

Die eingegangene Beschwerde hat der Präsident der Provinzialregierung so schnell wie möglich unter Beifügung einer eigenen Äußerung und der übrigen die Angelegenheit betreffenden Unterlagen dem Justizministerium einzusenden.

§ 30. Ist das Ereignis, auf das die Entfernung des Ausländers aus dem Reich gestützt wird, innerhalb eines Monats nach der Ankunft des Ausländers im Inlande eingetreten, so ist der Beschluß ohne Rücksicht auf etwa eingelegte Beschwerde vollstreckbar.

Der Beschluß über die Entfernung des Ausländers aus dem Reich ist durch den Präsidenten der Provinzialregierung auszuführen.

Der Ausländer ist in sein Heimatland zu befördern, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, z. B. daß dieses Land zu ab-

gelegen ist oder daß es wahrscheinlich ist, daß der Betreffende dort wegen politischer Verbrechen angeklagt oder bestraft wird. Kann der Ausländer nicht in sein Heimatland befördert werden oder ist dieses nicht zu ermitteln, so ist er in das Land zu schaffen, von dem aus er in das Reich gekommen ist, sofern nicht die oben erwähnten Gründe dagegen sprechen oder er aus diesem Lande ausgewiesen worden ist.

In Zweifelsfällen oder falls sich der Ausführung des Beschlusses Schwierigkeiten entgegenstellen, hat der Präsident der Provinzialregierung dem Könige Mitteilung zu machen.

#### VI. Kapitel. *Die Ausweisung der Ausländer.*

§ 31. Der Präsident der Provinzialregierung kann die Ausweisung folgender Ausländer anordnen:

1. Zigeuner, Landstreicher, Bettler sowie Personen, die im Umherziehen von Ort zu Ort durch musikalische Darbietungen, Schausstellung von Tieren oder ein ähnliches Gewerbe ihren Unterhalt suchen;

2. Personen, die sich des gewerbsmäßigen Glücksspiels, der gewerbsmäßigen Ausübung der Unzucht oder der Ausnutzung der Unzucht anderer Personen schuldig machen;

3. Derjenige, der innerhalb der letztverflossenen zwei Jahre im Inland durch rechtskräftiges Urteil wegen Hausier- oder ähnlichen Handels, wegen Vergehens gegen die geltenden Bestimmungen über die Bereitung von Branntwein oder den Verkauf von Wein oder Spirituosen oder gesetzwidriger anderer Beschäftigung mit solchen Getränken oder wegen gesetzwidriger Wareneinfuhr oder deswegen verurteilt ist, weil er ohne Zulassung im Reiche im Umherziehen oder Umherreisen ein Handwerk oder ähnliche Hantierung ausgeübt hat;

4. Derjenige, der im Inland durch rechtskräftiges Urteil wegen eines anderen als der oben erwähnten Verbrechen zu Strafarbeit oder zu Gefängnis nicht unter sechs Monaten verurteilt worden ist, sofern die Art des Verbrechens die Annahme begründet, daß sein Aufenthalt im Inlande eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Sittlichkeit bedeutet. Doch darf die Ausweisung wegen dieser Verbrechen nicht erfolgen, wenn nicht das im § 32 erwähnte Verhör abgehalten worden ist, bevor sechs Monate nach seiner Freilassung nach Verbüßung der Strafe verflossen sind;

5. Wer innerhalb der letztverflossenen fünf Jahre im Auslande mit Freiheitsstrafe für ein Verbrechen bestraft worden ist, wegen dessen nach den geltenden Bestimmungen eine Auslieferung stattfindet.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Ausweisung vorzunehmen ist, sind insbesondere die Lebens- und Familienverhältnisse des Ausländers, sowie die Länge der Zeit, die er sich im Inlande aufgehalten hat, zu berücksichtigen. Hat jemand, der sich eines Verbrechens der in den Ziffern 3 und 4 erwähnten Art schuldig gemacht hat, während der fünf letztverflossenen Jahre vor der Begehung des Verbrechens einen festen Wohnsitz im Inlande gehabt, so soll er wegen dieses Verbrechens nicht ausgewiesen werden, wenn nicht besondere Veranlassung dazu besteht.

Über die Heimschickung von Ausländern, die der Armenpflege zur Last fallen, gelten besondere Bestimmungen.

§ 32. Handelt es sich um die Ausweisung eines Ausländers auf Grund des § 31, so hat der Präsident der Provinzialregierung dafür zu sorgen, daß der Ausländer ihm so schnell wie möglich zu einem Verhör vorgeführt wird. Doch kann, wenn der Ausländer sich in einem Staatsgefängnis befindet, das von einem gesetzkundigen Vorsteher geleitet wird, das Verhör durch den Präsidenten der Provinzialregierung dem Vorsteher überlassen werden.

Falls die Umstände dafür sprechen, kann der Präsident der Provinzialregierung die Verhaftung des Ausländers anordnen.

Bei dem Verhör kann sich der Ausländer, falls er es wünscht, eines Beistandes bedienen. Befindet er sich nicht auf freiem Fuße und kann er sich nicht aus eigenen Mitteln einen Verteidiger beschaffen, so hat ihm der Präsident der Provinzialregierung eine geeignete Person als Verteidiger beizuordnen.

Über das Verhör ist ein Protokoll zu führen. Alle Umstände, die auf die Behandlung der Angelegenheit von Einfluß sein können, sind genauestens zu ermitteln.

Die Ausweisungsangelegenheiten sind ohne Verzögerung zur Entscheidung zu bringen. Handelt es sich um Ausländer, die eine ihnen auferlegte Freiheitsstrafe verbüßen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, sofern nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Angelegenheit von dem Präsidenten der Provinzialregierung so schnell erledigt wird, daß, falls auf Ausweisung erkannt wird, dieselbe unmittelbar nach Ablauf der Strafzeit vollstreckt werden kann.

§ 33. Glaubt die Polizeibehörde, daß Veranlassung zur Ausweisung eines Ausländers auf Grund des § 31 vorliegt, so hat sie dem Präsidenten der Provinzialregierung dies zu melden. Ist zu befürchten, daß der Ausländer entweicht, kann die Polizeibehörde ihn in Gewahrsam nehmen. Davon hat die Polizeibehörde den Präsidenten der Provinzialregierung unverzüglich zu unterrichten.

§ 34. Ausweisungsbescheide haben das Verbot für den Ausländer zu enthalten, bei Vermeidung der Folgen des § 41 nicht ohne Genehmigung des Königs in das Reich zurückzukehren. Ebenso hat der Präsident der Provinzialregierung in dem Bescheide dem Ausländer Belehrung über die Rechtsmittel zu erteilen, sowie ihm eine schriftliche Ausfertigung sobald wie möglich zuzustellen. Ist der Ausländer anwesend, so kann ihm der Bescheid mündlich verkündet werden.

§ 35. Betreffs der Erklärung, daß der Ausländer den Ausweisungsbescheid des Präsidenten der Provinzialregierung annimmt, sowie seiner Beschwerde über einen solchen Entscheid, als auch über die Frage der Vollstreckung der Ausweisung, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Entfernung des Ausländers aus dem Reich entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bestimmung des § 30, Abs. 1 nicht gilt und daß bei Beschwerden dieser Art die Beschwerde an die untere Justizrevision einzusenden ist.

§ 36. Falls es im Hinblick auf die Sicherheit des Reiches oder sonst im Interesse des Staates geboten erscheint, kann der König die Ausweisung jeden Ausländers, der sich im Inlande aufhält, anordnen. Handelt es sich um Ausweisungen dieser Art, so ordnet der König an, daß ein Verhör vor dem Präsidenten der Provinzialregierung stattfindet. Bezüglich dieses Verhörs gelten die Bestimmungen des § 32, Ab. 3 und 4. Falls die Umstände dafür Veranlassung geben, ist der Ausländer in Gewahrsam zu nehmen.

Bezüglich der Vollstreckung dieser Ausweisungsbeschlüsse ordnet der König das den Umständen nach Erforderliche an. Doch soll der Ausländer nicht in ein Land befördert werden, in dem er wahrscheinlich wegen politischer Verbrechen angeklagt oder bestraft werden wird.

§ 37. Glaubt der Präsident der Provinzialregierung, daß Veranlassung zur Ausweisung eines Ausländers auf Grund des § 36 vorliegt, so hat er dies dem König zu melden. Der Präsident der Provinzialregierung kann in diesem Falle, falls die Umstände dafür Veranlassung geben, die Verhaftung des Ausländers anordnen.

## VII. Kapitel. *Strafbestimmungen.*

§ 38. Wer seine Anmeldepflicht, die ihm auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt, verletzt, wird mit Geldstrafe von 10 bis zu 500 Kr. bestraft.

Übertritt ein Ausländer die Bestimmungen der §§ 13 oder 14, so wird er ebenfalls mit Geldstrafe von 10 bis zu 500 Kr. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der einen Ausländer in seinen Dienst nimmt, ohne daß dieser auf Grund des § 13 zur Annahme der Anstellung berechtigt ist.

§ 39. Verletzt der Ausländer in anderer Weise, als in den §§ 25 und 38 bestimmt ist, seine Pflichten auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, so wird er mit Geldstrafe von 10 bis zu 5000 Kr. bestraft.

Macht jemand wider besseres Wissen unrichtige Angaben bei Erfüllung seiner Anmeldepflicht oder bei Gesuchen auf Grund dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, so wird er ebenfalls mit Geldstrafe von 10 bis zu 5000 Kr. bestraft.

§ 40. Ist jemand einem Ausländer behilflich, das Inland ohne Legitimationspapiere gemäß § 1 zu erreichen, so wird er mit Geldstrafe von 10 bis zu 2000 Kr. bestraft.

§ 41. Ist ein ausgewiesener Ausländer ohne besondere Zulassung des Königs zurückgekehrt, so wird er mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Sobald der Ausländer die Strafe verbüßt hat, ist er unmittelbar aus dem Reich zu entfernen. Dabei ist gemäß § 30 zu verfahren.

Derjenige, gegen den der Verdacht eines Vergehens gegen diesen Paragraphen besteht, ist in Gewahrsam zu nehmen.

§ 42. Derjenige, der während der Zeit, in der er wegen der in den §§ 38—40 erwähnten Vergehen unter Anklage steht, die Ausübung dieser



Vergehen fortsetzt, ist, wenn er dieser Vergehen überführt ist, wegen jeder dieser Handlungen besonders zur Verantwortung zu ziehen.

§ 43. Vergehen nach diesem Gesetz werden durch die Staatsanwaltschaft verfolgt.

Die Anklagen wegen Vergehen der in den §§ 38—40 erwähnten Art werden in der Stadt bei den Polizeigerichten, falls solche eingerichtet sind, sonst bei der Polizeikammer oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, bei den ordentlichen Gerichten sowie auf dem Lande nur bei dem ordentlichen Gericht erhoben. Anklagen auf Grund des § 41 werden bei den ordentlichen Gerichten erhoben.

§ 44. Die auf Grund dieses Gesetzes verfallenen Strafen fließen in die Staatskasse.

Können die Geldstrafen nicht völlig beigetrieben werden, so sind sie nach den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuches umzuwandeln.

### VIII. Kapitel. *Besondere Bestimmungen.*

§ 45. Wird gegen einen Ausländer eine Maßnahme auf Grund der Kapitel IV, V, VI oder des § 41 des VII. Kapitels vorgenommen, so ist er verpflichtet, die Kosten seiner Beförderung zu dem ausländischen Ort zu tragen.

§ 46. Ist ein Ausländer, auf den die Bestimmungen der §§ 19—21 Anwendung finden, mit einem Schiff angekommen und hätte der Schiffsführer nach den Umständen offensichtlich erkennen müssen, daß der Ausländer abgewiesen werden würde, so ist, falls eine Abweisung erfolgt, der Schiffsführer verpflichtet, den Ausländer, ohne daß er Ersatz aus der Staatskasse beanspruchen kann, wieder in das Land zurückzubringen, aus dem er ihn befördert hat. Doch besteht diese Verpflichtung nicht, wenn das Schiff nicht unmittelbar oder in der nächsten Zeit wieder in das betreffende Land zurückfährt.

§ 47. Wer einen Ausländer zur Einreise veranlaßt hat, um ihn bei sich anzustellen, ist, falls der Ausländer abgewiesen oder aus dem Reich entfernt wird, weil er nicht nach § 13 zur Annahme einer Arbeitsanstellung berechtigt war, verpflichtet, der Staatskasse die Kosten für die Beförderung des Ausländers ins Ausland zu ersetzen.

§ 48. Polizeibehörde im Sinne dieses Gesetzes ist auf dem Lande der Polizeichef, in Stockholm der Vorsteher der Kriminalpolizei, und in anderen Städten der Polizeimeister und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Stadtfiscal; außerdem sowohl auf dem Lande wie in den Städten die Personen, die von dem Präsidenten der Provinzialregierung besonders zur Prüfung der Legitimationspapiere und zur Entgegennahme der Anmeldungen bestimmt worden sind, soweit sie sich in Ausübung dieses Auftrags befinden.

§ 49. Bei Krieg, Kriegsgefahr oder, falls es für die Verteidigung des Reichs oder aus sonstigen Umständen erforderlich ist, kann der König bezüglich des Rechts der Ausländer zur Einreise und zum Aufenthalt die erforderlichen Bestimmungen treffen.

In diesen Fällen kann der König auch in der Frage der Abweisung, Entfernung oder Ausweisung der Ausländer das Nötige anordnen.

§ 50. Auf die diplomatischen oder besoldeten konsularischen Vertreter fremder Mächte sowie auf deren Familien und Bedienung finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als es der König bestimmt.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Kuriere fremder Mächte. Für diese gelten die besonderen vom König erlassenen Vorschriften.

§ 51. Der König kann unter besonderen Umständen in gewissen Fällen oder für bestimmte Gruppen von Ausländern Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1—4, 13 und 14 festsetzen, jedoch mit der Maßgabe, daß Ausländer über 16 Jahre immer verpflichtet sind, der Polizeibehörde bei ihre Ankunft die erforderlichen Erklärungen abzugeben, sowie daß eine Arbeitsanstellung ohne Arbeitszulassung nicht länger als 3 Monate, von der Ankunft gerechnet, dauern darf.

Das Recht, in gewissen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2, 13 und 14 zuzulassen, kann vom König dem Sozialministerium übertragen werden.

§ 52. Die näheren Vorschriften über Pässe, ihre Visierung usw. erläßt der König.

Ebenso erläßt der König die näheren Vorschriften, die im übrigen zur Ausführung dieses Gesetzes bezüglich der Vollstreckung der Abweisung, Entfernung und Ausweisung erforderlich sind.

Ebenso erläßt der König die Bestimmungen über die Höhe der Gebühr des Verteidigers auf Grund des § 23 oder eines Dolmetschers.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1932. (Es folgen Übergangsbestimmungen und Bestimmungen über die Aufhebung der bisher diese Materie regelnden Gesetze und Verordnungen.)

\* \* \*

## II. Rechtsprechung

### Höchstes Gericht

28. Feb. 1928. (Nytt Juridisk Arkiv 1928, I. S. 125)

Richterliches Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit vom König erlassener Verordnungen.

*Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vom König auf administrativem Wege ausgefertigter Verordnungen, die Einfuhrverbote bzw. besondere steuerliche Maßnahmen bezüglich bestimmter Warengattungen enthalten, durch die Gerichte.*

Eintragung der  
 Selbstkritik  
 auf fol. Nr.  
 14 v. 13. 5. 1932  
 - 1. Jan. 31. XII. 1937